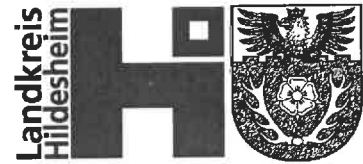


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Mai 2021

Nr. 22

Inhalt		Seite
21.04.2021	- Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	238
07.05.2021	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28 b Infektionsschutzgesetz im Kreisgebiet	241
07.05.2021	Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	243

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung vom 25. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.727.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	12.642.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	12.329.500 EUR
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.604.500 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.239.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.496.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.257.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	531.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.825.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.632.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.257.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen; wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

Söhlde, den 21. April 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Wöhleke



Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 29.04.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.05.2021 bis 28.05.2021 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhlde,
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14,
31185 Söhlde**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05129/972-11.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Söhlde bereitgestellt.

Söhlde, 05.05.2021
Ort, Datum

Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister
In Vertretung



Wöhleke

Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Außerkrafttretens der Maßnahmen des § 28 b Infektions- schutzgesetz im Kreisgebiet

Gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021, sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) treten im Landkreis Hildesheim ab dem 09.05.2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt das Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG fest, wenn ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 unterschreitet.

Mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 hatte der Landkreis Hildesheim die Geltung der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG ab dem 30.04.2021 festgestellt.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach dem Tag des Eintretens der Maßnahmen den Schwellenwert von 100. Dieser betrug am 03.05. (Montag) 73,6, am 04.05. (Dienstag) 72,5, am 05.05. (Mittwoch) 69,2 und am 06.05. (Donnerstag) 63,1 und beträgt am 07.05.2021 (Freitag) 63,8.

Die Voraussetzung des § 28 b Abs. 2 IfSG ist somit erfüllt. Die Maßnahmen treten ab dem übernächsten Tag, also dem 09.05.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 07.05.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 09.05.2021 wieder zulässig.
2. Der eingeschränkte Betrieb in der sogenannten Großtagespflege endet ab dem 09.05.2021.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 09.05.2021 wieder zulässig.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Zeitpunkt der Beendigung einer Schutzmaßnahme fest, wenn nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen der in der Verordnung festgelegte Wert der 7-Tage-Inzidenz unterschritten wird.

Mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 hatte der Landkreis Hildesheim den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie den Schulbesuch untersagt und für die sogenannte Großtagespflege einen eingeschränkten Betrieb angeordnet. Diese Schutzmaßnahmen galten ab dem 30.04.2021.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach Beginn der Geltung der vorgenannten Schutzmaßnahmen den Schwellenwert von 100. Dieser betrug am 03.05. (Montag) 73,6, am 04.05. (Dienstag) 72,5, am 05.05. (Mittwoch) 69,2 und am 06.05. (Donnerstag) 63,1 und beträgt am 07.05.2021 (Freitag) 63,8.

Die Voraussetzungen für die Wiedenzulassung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie des Schulbesuchs und die Beendigung des eingeschränkten Betriebs in der sogenannten Großtagespflege liegen demnach vor.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 07.05.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.